

**N i e d e r s c h r i f t**

aufgenommen in der Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 20. Mai 2014 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Tux in Lanersbach Nr. 470 (44. Sitzung).

Beginn: 20 Uhr

Ende: 23 Uhr 10

Anwesende:

Bürgermeister Hermann Erler  
Josef Geisler, 233b für Bgm.Stv. Simon Grubauer  
Hermann Egger  
Franz Erler, 605  
Wilfried Erler für Franz Erler, 630  
Konrad Fankhauser  
Franz Geisler  
Thomas Geisler, 122  
Thomas Geisler, 247  
Vitus Gredler  
Alfred Pertl  
Wilhelm Schneeberger  
Maria Tipotsch

Zuhörer: keine

Entschuldigt: ----

Nicht Entschuldigt: ---

Schriftführer:

Erler

**Tagesordnung:**

- 1) Genehmigung des Protokolls der 43. Sitzung vom 15.4.2014
- 2) Abfallwirtschaftszentrum: Auftragsvergaben
- 3) Kanal: Auftragsvergabe nach Ausschreibung durch die Abt. Verkehr und Straße vom Amt der Tiroler Landesregierung betr. Fertigstellung Straßenkanalisation im Bereich Tux-Lanersbach
- 4) 67. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des neu gebildeten Gst 1517/4 von Freiland in Tourismusgebiet (Johann Mader und Klaus Dengg - Hintertux) vorbehaltlich der Genehmigung des örtlichen Raumordnungskonzeptes
- 5) 59. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst 1517/4 (Johann Mader - Klaus Dengg) vorbehaltlich der Genehmigung des örtlichen Raumordnungskonzeptes
- 6) Bauausschuss: Vorlage der Protokolle vom 4.4.2014 und vom 9.5.2014
- 7) Schwarzbrandweg: Bericht über das Verhandlungsergebnis mit der Fa. Derfesser vom 20.3.2014
- 8) Sportförderung: Sponsoring Fr. Stefanie Brunner für die Saison 2014/15
- 9) Berichte des Bürgermeisters
- 10) Leinenzwang für Hunde und Erlassung einer Verordnung nach § 6a Abs. 2 Landespolizeigesetz 1976 und § 18 Abs. 1 TGO 2011 nach Vorschlag des Umweltausschusses.
- 11) Lamperweg: Kostenbeitrag der Gemeinde (Anträge und Allfälliges)

**Erledigung:**

Bürgermeister Hermann Eler eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.  
Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand.

**Zu Punkt 1)**

Das Protokoll der Sitzung vom 15.4.2014 wird vorgelegt und einstimmig genehmigt.

Willi Schneeberger und Josef Geisler 233b haben an dieser Sitzung nicht teilgenommen und sind daher nicht stimmberechtigt.

**Zu Punkt 2)**

Folgende Arbeiten und Leistungen im AWZ werden nach Ausschreibung durch Ing. Klingler und nach vorliegendem Preisspiegel vergeben (Beträge netto, Nachlässe enthalten, ohne Skonti) wie folgt:

Zutrittskontrolle:	Fa. Sicherheitstechnik Lintner, Schwaz	€	4.541,61
	-2% Nachlass		
Trockenbauarbeiten:	Fa. CT Trockenbau, Buch	€	2.527,00
	- 2 % NL und - 3 % Skonto		
Verglasungen Büro u.a. Räume:	Fa. W-B Montagetechnik, Uderns	€	9.078,00
	- 3 % Skonto		
	- 3 % Skonto		
Zimmermeisterarbeiten:	Fa. Holzbau Eler, Tux	€	12.601,29
	- 2% Nachlass		
Tischler:	Fa. Thomas Schösser, Tux	€	3.625,39

Zaun: Anlässlich der letzten Baubesprechung wurde vereinbart, die Ausführung des Zaunes durch die Fa. Trinkl als Bestbieter nicht in der ausgeschriebenen Art und Weise (Gitterzaun), sondern mit verzinkten Formrohrstehern und darauf aufgeschraubten rohen Lärchenbrettern in einer Stärke von ca. 50 mm auszuführen. Dazu ist von der Fa. Trinkl ein zusätzliches Angebot über die Lieferung und Montage der Formrohrsteher einzuholen. Die Anbringung der Lärchenbretter ist in der Position Zimmermeister enthalten.

Die Vergabe der Trennwand (Windschutz - es liegen Angebote für die Ausführung in Plexiglas sowie in ESG-Glas vor) erfolgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht. Es wird zunächst die Entwicklung der Gesamtbaukosten abgewartet. Sollte diese später vergeben werden, kommt nur die Ausführung ESG-Glas in Frage.

Bgm. Hermann Eler erklärt sich bei der Vergabe der Zimmermeisterarbeiten befangen und nimmt an der Abstimmung über die Vergabe, Gewerk Zimmermeisterarbeiten, nicht mit.

Einstimmige Beschlussfassung.

**Zu Punkt 3)**

Das Land hat die Belagsarbeiten samt Herstellung des Straßenunterbaues und Fertigstellung der Straßen- bzw. Regenwasserkanals ab der Kreuzung Sporthotel bis zum Haus Koidl an die Fa. Strabag vergeben. Neben der TIGAS hat auch die Gemeinde Tux ihren Anteil, der vom Land mit € 25.172,75 (wobei voraussichtlich Mehrkosten anfallen, weil sich bei der Begehung herausgestellt hat, dass eine größere Kanallänge als ausgeschrieben, erforderlich ist) zu tragen und zu vergeben.

Der Bürgermeister berichtet dazu ergänzend.

Einstimmiger Beschluss:

Der Auftrag wird erteilt, die Vergabesumme lt. Schreiben des Landes vom 29.4.2014 GZ VuS-L 6-0/1/17-2014 € 25.172,75

**Zu Punkt 4)**

Die Familie Klaus Dengg plant auf dem neu vermessenen Grundstück 1517/4 als 1. Bauabschnitt die Errichtung eines Wohnhauses mit 2 getrennten Wohneinheiten.

Der Planungsbereich (Teilfläche des Gst 1517/1) ist im Raumordnungskonzept der Gemeinde Tux als Siedlungserweiterungsgebiet T 05 T 05 B! D3 eingetragen, deren Nutzung wie folgt beschrieben zu erfolgen hat:

*Auf der Entwicklungsfläche im Bereich des Gst 1517/1 ist die Errichtung von 2 Wohnhäusern für die Weichenden der Hofstelle des Grundeigentümers, sowie die Errichtung einer Dependance mit Betreiberwohnhaus zu einer Hotelanlage in Hintertux geplant.*

Voraussetzung für die Widmung ist der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung in Bezug auf die siedlungswasserbautechnische Erschließung.

Siehe dazu Tagesordnungspunkt 6) dieser Sitzung.

Nach Umsetzung dieser Vereinbarung mit der Gemeinde Tux ist die Erschließung des Planungsbereiches sowohl verkehrsmäßig als auch in Bezug auf Wasserversorgung sowie Schmutz- und Regenwässerentsorgung im vollen Umfang gegeben.

Da die raumordnerische Stellungnahme erst nach der Sitzung eingelangt ist, erfolgt vorerst nur die Planaufgabe.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf (F 92-2014 v. 15.5.2014) über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich des neu vermessenen Grundstückes 1517/4 KG Tux durch vier Wochen hindurch vom 22.5.2014 bis 20.6.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

im Bereich des Gst 1517/4 von Freiland (§ 41 TROG 2011) in künftig Tourismusgebiet (§ 40 Abs. 4 TROG 2011) F: 1.523 m<sup>2</sup> sowie in künftig geplante örtliche Straße (§ 53 Abs. 1 TROG 2011) F: 48 m<sup>2</sup>

Personen, die in der Gemeinde Tux ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Tux eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Dieser Beschluss, gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie der Unterfertigung der Vereinbarung über die siedlungswasserbautechnische Erschließung, sowie der Abtretung eines Grundstreifens zum Gemeindeweg in der Breite von 2 m und wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Einstimmige Beschlussfassung.

**Zu Punkt 5)**

Der Planungsbereich ist in der Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tux als Siedlungserweiterungsfläche T 05 eingetragen, deren Nutzung wie folgt festgelegt wurde:

Vorwiegend touristische Nutzung mit Zählerstempel z1 T 05 B! D3

Entsprechend der Vorgaben des ROK wird der Planungsbereich als erster Bauabschnitt mit dem Betreiberwohnhaus bebaut.

Mit der Gemeinde Tux wurden die Grundabtretung entlang des Gemeindeweges sowie die Siedlungswasserbautechnische Erschließung privatrechtlich geregelt.

Nach Umsetzung der Vereinbarung mit der Gemeinde Tux ist die Erschließung des Planungsbereiches sowohl verkehrsmäßig als auch in Bezug auf Wasserversorgung sowie Schmutz- und Regenwässerentsorgung gegeben.

Nach der Beratung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux unter dem Vorsitz von Bgm. Hermann Erler gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes für das GSt 1517/4 KG. Tux lt. planlicher und schriftlicher Darstellung der Kotai Autengruber Architekten ZT OG durch vier Wochen hindurch vom 22.5.2014 bis 20.6.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Erlassungsbeschluss erfolgt nach Unterfertigung der Vereinbarung für die Siedlungswasserbautechnische Erschließung sowie nach dem Vorliegen der Ortsplanerischer Stellungnahme.

Einstimmige Beschlussfassung.

Der Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Änderung des Flächenwidmungsplanes die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird.

### **Zu Punkt 6)**

Das Protokoll des Bauausschusses über die Sitzung am 4.4.2014 wird zur Kenntnis gebracht. Gegenstand der Beratungen waren die Erlassung eines Bebauungsplanes für das GSt 1486/3 (proj. BV der Hotel Bergland GmbH.) sowie die Erweiterung des Dörfles „Anno Dazumal“ bergwärts. In diesem Zusammenhang wird die am 16.4.2014 im Gemeindeamt eingelangte Ortsplanerische Stellungnahme der Raumplanung Kotai Autengruber Architekten ZT OG zur Beurteilung einer möglichen Erweiterung vorgelegt und daraus Punkt 5 wie folgt wiedergegeben:

*Der Planungsbereich, die Grundparzelle Gp. 359/1, ist für die Erweiterung des Hütten- und Chalet Dorfes gewünscht. Bei einer Grundstückstiefe von ca. 40 m, dies entspricht rund zwei Bauplatztiefen, ragt die gewünschte Bebauung über die derzeitige Siedlungsgrenze (Beilage A: grün strichlierte Linie). Dies ist als Widerspruch zur vorgegebenen Siedlungsentwicklung zu sehen. Diese Beurteilung wird durch die nicht Aufnahme des Planungsbereiches bei der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes untermauert. Da keine bauliche Entwicklung laut TROG 2011 vorgesehen ist und das Grundstück im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan als Freiland gemäß § 41 TROG 2011 gewidmet ist, besteht derzeit keine Möglichkeit einer Bebauung, außer der im Freiland zulässigen Gebäude.*

*Der Gefahrenzonenplan weist mehrere Gefahrenzonen im Bereich des Grundstückes auf. Dies betrifft den Randbereich der gelben und roten Gefahrenzone Wildbach und den braunen Hinweisbereich für Steinschlag. Technische Maßnahmen sind vorgesehen beziehungsweise in Bau, jedoch weist das Areal derzeit erhöhtes Gefährdungspotenzial auf. Dadurch ist mit erhöhten Auflagen der zu beurteilenden Behörden zu rechnen.*

*Beim Lokalausganschein wurde eine steile Geländemodellierung festgestellt, welche eine detaillierte bodenmechanische Begutachtung erfordert. Dies wird durch die Fotodokumentation Beilage C bekräftigt. Eine Erschließung ist derzeit nicht gegeben und auch nicht geplant. Auch die Möglichkeit der Erschließung über das bestehende Areal ist nicht gegeben. Eine Zufahrt für Einsatzfahrzeuge ist folglich auch nicht vorhanden.*

*Im Vergleich zu den ausgewiesenen baulichen Entwicklungsgebieten laut Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist eine Verbauung der Grundparzelle Gp. 359/1 nur mit kostenint-*

*siven hochbautechnischen Maßnahmen möglich. Eine Bebauung des Planungsbereiches steht folglich nicht in Relation zur Entwicklung des Siedlungsraumes und ist somit nicht vertretbar.*

*Abschließende Empfehlung an den Gemeinderat:*

*Aufgrund der Gesamtbetrachtung ist aus ortsplanerischer Sicht eine bauliche Entwicklung auf der Grundparzelle 359/1 nicht vertretbar.*

Das Protokoll der Sitzung vom 9.5.2014 wird ebenfalls vorgetragen.

Diese beinhaltet den Entwurf einer privatrechtlichen Vereinbarung mit Klaus Dengg (Neuwidmung Kösslergrund) betreffend Kostenübernahme für SW- und RW-Kanäle. Di Steinlechner hat im Auftrag der Gemeinde, nach einer Zustandserhebung und Kamerabefahrung, eine Kostenschätzung erstellt. Diese betrifft die Abschnitte des bestehenden Straßenkanals zwischen Hochpunkt L6 (Eggen) und Tiefgarage Hintertux, den bestehenden Schmutzwasserkanal bergwärts bis Haus Christina und den erforderlichen Neubau jener Strecke, wo der Schmutz- und Regenwasserkanal neu zu errichten ist. DI Steinlechner hat darüber bereits einen Lageplan (ZI 201421 vom 9.5.2014) und eine Kostenschätzung auf Neubaubasis erstellt. Daraus sind jene Strecken ersichtlich welche die Gemeinde in nächster Zeit ohnehin sanieren, bzw. Neuanschlüsse (Personalhaus Dengg und Kanaleinmündung Bichlalm) herzustellen hätte, bzw. welche Strecken auf Grund der Neuwidmung erforderlich werden. Diese Kosten sind mit gesamt € 420.000,-- beziffert.

Einstimmige Kenntnisnahme.

### **Zu Punkt 7)**

Der Bürgermeister berichtet über mehrere Besprechungen, zuletzt am 20.3.2014 mit Vertretern der Fa. Derfesser (Hr. Derfesser und Hr. Gasser) sowie GR Thomas Geisler 122 für den Wegausschuss und dem Bürgermeister.

Für den Ausbau und die Verbreiterung der Gemeindestraße „Schwarzbrand“ und zwar für beide Teilstücke ab Hoserbrücke bis Hoserbachlbrücke und Hoserbachlbrücke bis Abzweigung „Gschwantl“ mit geschätzten Baukosten in Höhe von € 225.000,-- brutto würde die Fa. Derfesser € 125.000,-- übernehmen.

GR Geisler Thomas und Bgm. Erler berichten von zähen Verhandlungen, dies nicht zuletzt deshalb, weil die Fa. Derfesser bereits vor längerer Zeit die Verträge mit Grundeigentümern über in deren Besitz stehende Flächen zum Betrieb einer Aushubdeponie abgeschlossen hat. Nach ihrer Einschätzung ist für eine Erhöhung der Kostenbeteiligung der Fa. Derfesser kaum mehr Spielraum. Bei Nichteinigung würde die Erhöhung der Schüttung auf dem bereits bewilligten Abschnitt fallen gelassen. Die Fa. Derfesser argumentiert auch damit, dass die Verbreiterung für die Zufahrt zur Deponie nicht notwendig wäre. Die Gemeinde stellt sich grundsätzlich nicht gegen die Bewilligung einer Aushubdeponie, verlangt jedoch als Abgeltung für die durch den Betrieb der Deponie entstehenden Belastungen (stärkere Abnützung der Brücken und der Zufahrt) eine entsprechende Abgeltung, sowie die Abgeltung aller direkt dem Betrieb der Deponie zuordenbaren Schäden.

Über die Kostenbeteiligung und andere für die Gemeinde wichtige Punkte (z. B. Befüllung der Deponie nur mit Bodenaushub aus der Gemeinde Tux, Verkehrssicherungspflicht und Straßenerhaltung während der jährlichen Betriebsmonate, u.a.m.) ist eine rechtsverbindliche privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen.

Nach ausführlicher Diskussion stimmt der Gemeinderat dem Verhandlungsergebnis betreffend der Kostenbeteiligung durch die Fa. Derfesser und dem Abschluss einer im Detail noch auszuformulierenden privatrechtlichen Vereinbarung zu.

Abstimmung: 12 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (GR Vitus Gredler)

**Zu Punkt 8)**

In der informellen Sitzung des Gemeinderates betreffend Verlegung von LWL-Kabeln am 10.4.2014 wurde die Angelegenheit mit dem Obmann und dem Geschäftsführer des TVB Tux-Finkenbergr besprochen und die Übernahme der Hälfte der Kosten, für 1 Jahr (Saison 2014/15) für das „Kopfsponsoring“ Stephanie Brunner i. H. von € 3.300,-- von der Gemeinde Tux übernommen. Nunmehr wird dazu der offizielle einstimmige Beschluss gefasst.

**Zu Punkt 9)**

Der Bürgermeister berichtet zu folgenden Angelegenheiten:

Einladung zur Veranstaltung Allianz in den Alpen am 27. und 28. Juni

Ansuchen Oswald Gredler um Errichtung einer Tiefgarage unterhalb der öffentlichen Grünfläche - die Beratungen darüber sollen im Bauausschuss geführt werden

Besuch der 3. Klasse der NMS Tux und Vorstellung von Schülerideen, was sie sich anders wünschen

Einladung des Rotes Kreuzes anlässlich 100-Jahrjubiläum zu den Aufführungen „Blut von Solferino“ in Mayrhofen

Brunnen Hintertux - Besuch Hugo Knoll: Bauhofleiter Wechselberger und GR Egger werden die Aufstellung eines Granitsteines beim Brunnen organisieren

Stand Abwicklung Grundankauf Neuraufgrund - Vermessung am 20.5. wurde wegen Krankheit des Verkäufers verschoben

Verwertung Neuraufgrund - Ideen Wettbewerb - Besuch von Dr. Nikolaus Juen Abt. Dorferneuerung

Nächtigungsentwicklung Gemeindegebiet März 2014: -10,93 % / April 2014: +52,01 % / Kalenderjahr ab 1.1.2014: -3,15 %

Ansuchen der Schützenkompanie Tux um Finanzierung einer neuen Schützenfahne mit Kosten von rd. € 7.000,--:

Im Lauf einer heftig geführten Diskussion um die Höhe (die Hälfte oder gesamte Kosten) zieht GR. Willi Schneeberger, Hauptmann der Schützenkompanie Tux, das Ansuchen zurück.

Bgm. Erler erklärt, das Ansuchen auf die TO der nächsten Sitzung zu setzen.

**Zu Punkt 10)**

Der Umweltausschuss hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 9.10.2013 mit der Angelegenheit befasst und eine Verordnung samt Plan, in welchem die Örtlichkeiten und Wege eingezeichnet sind, ausgearbeitet und dem Land zur Vorprüfung vorgelegt. Darüber wird vom Bürgermeister und dem Vorsitzenden GV. Franz Erler 605, berichtet.

Es wird ausführlich diskutiert.

Nach Meinung einiger Gemeinderäte sind noch mehr Standorte mit Tafeln und Gassisystemen (Hundekotstationen) erforderlich. Die Hundebesitzer sind zu informieren.

Die Aufstellung der Hinweistafeln und der zusätzlichen neuen Gassisysteme ist in Bezug auf Herstellung und Betreuung mit dem TVB Tux-Finkenbergr abzustimmen.

Sodann beschließt der Gemeinderat mit 12 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (GR. Alfred Pertl) nachstehende Verordnung:

Auf Grund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz 1976, LGBL. Nr. 60/1976 i.d.g.F., und § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBL. Nr. 36/2001 i.d.g.F., verordnet:

### **§ 1 - Leinenzwang**

- 1) Damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, sind Hunde
  - a) in öffentlichen Einrichtungen, wie öffentlichen Verkehrsmitteln und allgemein zugänglichen Gebäuden, Parkanlagen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen sowie
  - b) in bestimmten Gebieten und auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen, welche in der einer integrierenden Bestand dieser Verordnung bildenden Anlage (Übersichtskarte der Gemeinde) mit roter Farbe gekennzeichnet sind,an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen.
- 2) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

### **§ 2 - Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot**

- 1) Die Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden aufhalten, haben dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Hundekot verunreinigt wird.
- 2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in die vorhandenen Hundekotstationen zu entsorgen.

### **§ 3 - Strafbestimmungen**

- 1) Verstöße gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes von der in § 23 Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,-- geahndet.
- 2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO im Vollzugsbereich der Gemeinde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,-- geahndet.

### **§ 4 - Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amt stafel in Kraft.

### **Zu Punkt 11)**

Nach nochmaliger Vorsprache des Bürgermeisters bei der Abt. Güterwege und einem Telefonat mit LH-Stv. Geisler, wurde von Seiten des Landes für den Ausbau des Lamperweges ein Baubeginn noch dieses Jahr in Aussicht gestellt und die Höhe der Förderungen (Bund, Land und EU) mit 80 % angegeben. Die Gemeinde hat dazu den Grundsatzbeschluss zu fassen, dass der Gemeindeanteil von 50 % des verbleibenden Interessentenbeitrages übernommen wird.

Dieser Beitrag wäre also in den Jahren 2014 und 2015 aufzubringen und beträgt lt. seinerzeitiger Kostenschätzung € 100.000,--. Nachdem diese Kostenschätzung mehrere Jahre alt ist, ist lt. Ing. Klocker mit einer Erhöhung auf € 120.000,-- zu rechnen.

Einstimmiger Beschluss:

Vorausgesetzt, dass die in Aussicht gestellte Förderung von 80 % zutrifft und einer schriftlichen Zustimmung der Interessenten, den lt. Straßengesetz auf sie entfallenden Beitrag sicherzustellen, wird die Gemeinde den erforderlichen Beitrag zum Ausbau des Weges Lamper-Stockach, aufgeteilt auf die Jahre 2014 und 2015, leisten.

Punkt 11) wurde einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen.

g. g. g.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

Die Gemeinderatsmitglieder: